

Pastorale Richtlinien für die Erzdiözese Freiburg zum Umgang mit Urnenbestattungen im Wald

Zunehmend werden von Städten und Kommunen sowie von privater Seite Überlegungen angestellt, Ruheforste einzurichten. Dabei handelt es sich um naturbelassene, offene, besonders ausgewiesene Waldstücke, in denen die Asche Verstorbener in einer Urne direkt im Wurzelbereich eines Baumes oder eines Strauches beigesetzt wird. Sargbeisetzungen sind dort nicht gestattet.

Dazu schreiben die Deutschen Bischöfe in ihrer Publikation „Tote begraben und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht“ vom 20. Juni 2005 (2.3.6):

„Die Motive, die Menschen veranlassen, durch eine Urnenbeisetzung im Wald bestattet zu werden, können vielfältig sein, beispielsweise der Wunsch, in einem schönen Teil der Natur seine letzte Ruhe zu finden; weltanschauliche oder religiöse, nicht selten auch praktische Beweggründe, etwa die Sorge um die Grabpflege oder finanzielle Erwägungen, aber auch die Suche nach einer Alternative zu den gewohnten Formen unserer Bestattungskultur.

Mit der Urnenbeisetzung im Wald entwickelt sich eine neue Bestattungsform, die viele Fragen offen lässt. Weil Art und Ort dieser Baum- bzw. Strauchbestattung eine privatreligiöse oder pantheistische Einstellung nahe legen, hat die katholische Kirche grundlegende Vorbehalte gegen diese Bestattungsform. Sofern diese Form aus Gründen gewählt wird, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen, ist ein kirchliches Begräbnis nicht möglich. Bei der Entscheidung hat der Pfarrer die entsprechenden diözesanen Richtlinien zu beachten“.

Um bei dieser Entscheidung vor Ort ein einheitliches Vorgehen zu ermöglichen, werden für die Erzdiözese Freiburg folgende Richtlinien erlassen:

1. Das Erdbegräbnis gilt in der Kirche als die vorrangige und bevorzugte Form der Bestattung. In ihm kommt die Einmaligkeit und Würde des Verstorbenen am

besten zum Ausdruck. Deshalb gilt es, dieser Form anderen Bestattungsformen gegenüber (z. B. Urnenbestattung) eindeutig den Vorrang zu geben.

2. Soweit eine Urnenbeisetzung im Wald aus pantheistischen, naturreligiösen oder der christlichen Glaubenslehre widersprechenden Gründen erfolgt, bestehen grundlegende Bedenken gegen diese Bestattungsform. Auch wenn diese Motive denen, die eine Urnenbeisetzung im Wald wünschen, nicht a priori unterstellt werden können, ist es nicht von kirchlichem Interesse, für diese Bestattungsform einzutreten. Sie leistet dem christlichen Glauben widersprechenden, fremden Vorstellungen Vorschub. Auch trägt sie zum Verblässen einer christlich geprägten Kultur des Bestattungsortes bei, wenn es keine Möglichkeit gibt, den Ort der Bestattung mit dem Namen des Verstorbenen und einem christlichen Symbol zu kennzeichnen. Es ist deshalb wünschenswert und mit Nachdruck darauf hinzuwirken, dass am Ort der Bestattung ein Schild mit dem Namen des/der Verstorbenen und mit einem christlichen Symbol angebracht wird.
3. Hinsichtlich des Wunsches eines Verstorbenen bzw. seiner Angehörigen nach einer Urnenbeisetzung im Wald sind folgende Grundsätze zu beachten:
 - Dem verstorbenen Gläubigen ist nach Maßgabe des Rechts ein kirchliches Begräbnis zu gewähren (can. 1176 § 1 CIC). Es ist eine liturgische Feier der Kirche. Der Dienst der Kirche will die Gemeinschaft mit dem/der Verstorbenen zum Ausdruck bringen und die zur Bestattung versammelte Gemeinde an dieser Feier teilnehmen lassen und ihr das ewige Leben verkünden.
 - Das kirchliche Begräbnis ist dann nicht möglich, wenn Gründe für die Urnenbeisetzung im Wald genannt werden, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen, und den christlichen Auferstehungsglauben verneinen (can. 1184 § 1 CIC).
4. Die Form des kirchlichen Begräbnisses richtet sich nach den liturgischen Vorschriften, die auch sonst für eine Urnenbeisetzung vorgesehen sind.

5. Nach Möglichkeit sollte die liturgische Feier der Verabschiedung und der Segnung des Verstorbenen vor der Einäscherung in der Kapelle des Friedhofs oder des Krematoriums stattfinden. Die Beisetzung der Urne im Wald erfolgt in der Regel – wie bei anderen Urnenbeisetzungen auch – im Kreis der Angehörigen.
6. Aus seelsorglichen Gründen kann es angebracht sein, dass ein Geistlicher oder ein/eine haupt- oder ehrenamtlicher Mitarbeiter/in die Angehörigen auch bei der Urnenbeisetzung im Wald begleitet und mit ihnen betet. Das dazu erstellte Faltblatt „Urnenbeisetzung – Gemeinsames Gebet“ (herausgegeben vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg i. Br.) bietet eine pastorale Hilfe für das gemeinsame Gebet bei der Urnenbeisetzung. Die seelsorgliche Begleitung soll ein Zeugnis der christlichen Hoffnung sein, die über den Tod hinaus reicht.
7. Im Allgemeinen wird sich die Mitwirkung dessen, der die Begräbnisfeier leitet, auf eine gottesdienstliche Feier entsprechend Abschnitt 5 beschränken. Da zu dieser kirchlichen Feier immer zugleich auch die Gemeinde eingeladen ist, hat dafür die Friedhofskapelle oder die Pfarrkirche Vorrang vor einer Feier weit ab im Wald, die einen überwiegend privaten Charakter trägt.
8. Das Gedenken für den Verstorbenen/die Verstorbene, der/die in Form einer Urnenbeisetzung im Wald bestattet wurde, geschieht in Verbindung mit der Eucharistiefeier in der selben Weise, in der die Gemeinde sonst ihrer Toten gedenkt.

Freiburg im Breisgau, den 15. Oktober 2007

Erzbischof